

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 10.03.2003

Drucksache Nr.: **03/0087**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsaus-
schuss
Rat

Sitzungstermin: 06.05.2003

21.05.2003

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 405/2 „Menden-Süd“, 1. Änderung, Sankt Augustin, Gemarkung Niedermenden, Flur 2, Kreuzungsbereich der Von-Galen-Straße und der Meindorfer Straße;

1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung vom 23.10.02 bis 25.11.02 (einschließlich) eingegangenen Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht über die erneute Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis, die Auswertung der Anregungen wird beschlossen.
2. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2 „Menden-Süd“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Niedermenden, Flur 2, im Kreuzungsbereich der Von-Galen-Straße und der Meindorfer Straße als Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen. Die Begründung hierzu wird ebenfalls beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 17.05.2002 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2 „Menden-Süd“ wurde durch den Rat der Stadt Sankt Augustin am 03.07.2002 beschlossen. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 23.10.2002 bis 25.11.2002 (einschließlich) öffentlich ausgelegen. Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind für den jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Bereich 6 Schreiben seitens der Bürger eingegangen, die in der Anlage beigefügt sind (Nr. 1-6).

1. Herrn Heinrich Tölke, Meindorfer Straße 257, 53757 Sankt Augustin, gab am 31.10.2002, folgende Anregungen zum Protokoll:

Herr Tölke erhebt Einspruch gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2, da die Wohnqualität des Grundstücks durch die Verschattung durch die geplante Bebauung sowie durch den Motorenlärm von den künftig hier anfahrenen Fahrzeugen massiv beeinträchtigt wird. Er regt an, den Plan zu verwerfen und zu überdenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt innerhalb des seit 29.01.1980 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 405/2 „Menden-Süd“. Dieser zurzeit gültige Bebauungsplan beinhaltet für die benachbarten Grundstücke westlich der Parzelle Nr. 2623 - Meindorfer Straße 257, folgende Festsetzungen: Reines Wohngebiet (WR), eingeschossige Bebauung mit Satteldach (28° bis 38°), offene Bauweise. Die Festsetzungen wurden in der 1. Änderung übernommen, die Bauweise wurde mit der Einschränkung „E“ - nur Einzelhäuser zulässig - ergänzt. Die bebaubare Fläche wird in dem zurzeit gültigen Bebauungsplan durch eine Baugrenze, die in einer Entfernung von 3,0 m bis 4,0 m von der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 2623 verläuft, begrenzt. In der 1. Änderung wurde diese Baugrenze in einem Abstand von 8,0 m dargestellt. Die Verschiebung der Baugrenze weiter weg von der oben genannten Parzelle bedeutet bereits eine Verbesserung gegenüber dem zurzeit gültigen Planrecht. Darüber hinaus wird die Abstandsproblematik, das heißt u. a. auch die Problematik der Besonnung und Verschattung, durch die Landesbauordnung (BauO NRW), den § 6 - Abstandsflächen - geregelt. Die in dem Plan festgesetzten Abstände übersteigen die gemäß § 6 BauO NRW gesetzlich notwendigen Abstandsflächen.

In dem Bereich der Grundstücke Meindorfer Straße 257 und 255 können gemäß den Festsetzungen maximal 2 frei stehende Einzelhäuser entstehen. Daher ist auch der Anteil der Fahrzeuge, die die dazugehörigen Garagen anfahren werden, eingeschränkt. Durch die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme M 1 - Anlage von frei wachsenden Hecken - unmittelbar an der westlichen Grenze der Parzellen 2623 und 2625, ist auch eine optische Abschirmung der Garagenzufahrt gewährleistet.

Die angeregte weitere Überarbeitung bzw. Verwerfung des Bebauungsplanes und die damit verbundene evtl. Reduzierung der Festsetzungen in diesem Bereich ist im Hinblick auf § 1 a Abs. 1 BauGB, der einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden festschreibt, nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist eine Nachverdichtung im Innenbereich, wie es hier der Fall ist, einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen aus ökonomischen ökologischen und stadtgestalterischen Gründen vorzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung, die mit der Problematik der Besonnung/Verschattung zusammenhängt, wurde bereits durch die Überarbeitung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 405/2 berücksichtigt.

Die Anregung, den Bebauungsplan zu verwerfen, wird nicht berücksichtigt.

2. Das Schreiben von Frau Gabriele Freifrau von Twickel, Meindorfer Straße 255, 53757 Sankt Augustin, vom 16.11.2002 beinhaltet folgende Anregungen:

Frau von Twickel erhebt gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes 405/2 „Menden-Süd“ Einspruch. Dies wird begründet mit nicht tragbaren Einschränkungen der Wohnqualität.

Durch die Bebauung der Nachbargrundstücke würden der Garten und Terrasse in den Nachmittagsstunden beschattet, Verkehrslärm zu jeder Tageszeit und Nachtzeit wird befürchtet. Es wird angeregt, den Bebauungsplan zu prüfen und zu verwerfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Parzelle Nr. 2625 - Meindorfer Straße 255 - sowie der Änderungsbereich befinden sich innerhalb des zurzeit gültigen Bebauungsplanes, der seit 29.01.1980 rechtskräftig ist. Für die Grundstücke unmittelbar westlich von der Parzelle Nr. 2625 bestehen folgende Festsetzungen: Reines Wohngebiet (WR), eingeschossige Bebauung mit Satteldach (28° bis 38°), offene Bauweise. Die Baugrenze verläuft in einer Entfernung von 3,0 m bis 4,0 m entlang der westlichen Grenze der oben genannten Parzelle in einem Teilabschnitt von ca. 15 m. Diese Festsetzungen besitzen zurzeit die Gültigkeit.

In der 1. Änderung wurden die Festsetzungen übernommen, die Bauweise wurde mit der Einschränkung „E“ - nur Einzelhäuser zulässig - ergänzt. Die Baugrenze wurde in einer Entfernung von 8,0 m in einem Teilabschnitt von ca. 5 m entlang der Grundstücksgrenze dargestellt. Dies bedeutet eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Besonnung und Verschattung gegenüber dem zurzeit gültigen Planrecht. Darüber hinaus wird die Abstandsproblematik, das heißt u. a. auch die Problematik der Besonnung und Verschattung, durch die Landesbauordnung (BauO NRW), den § 6 - Abstandsflächen - geregelt. Die in dem Plan festgesetzten Abstände übersteigen wesentlich die gemäß § 6 BauO NRW gesetzlich notwendigen Abstandsflächen.

Gemäß der 1. Änderung sind im gesamten Blockinneren Bauflächen für ca. 8-9 Einfamilienhäuser ausgewiesen. Dieses Verkehrsaufkommen ist zumutbar. Die Erschließung verläuft nicht unmittelbar an den westlichen Grundstücksgrenzen der bestehenden Gärten. Durch die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme M 1 - Anlage von frei wachsenden Hecken - entlang der westlichen Grenzen ist eine optische Abschirmung gewährleistet.

Die angeregte weitere Überarbeitung bzw. Verwerfung des Bebauungsplanes und die damit verbundene evtl. Reduzierung der Festsetzungen in diesem Bereich ist im Hinblick auf § 1 a Abs. 1 BauGB, der einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden festschreibt, nicht sinnvoll.

Darüber hinaus ist eine Nachverdichtung im Innenbereich, wie es hier der Fall ist, einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen aus ökonomischen, ökologischen und stadtgestalterischen Gründen vorzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung, die mit der Problematik der Besonnung/Verschattung zusammenhängt, wurde bereits durch die Überarbeitung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 405/2 berücksichtigt.

Die Anregung, den Bebauungsplan zu verwerfen, wird nicht berücksichtigt.

3. Das Schreiben von Herrn Erich Pötz, Meindorfer Straße 245, 53757 Sankt Augustin, vom 20.11.2002 beinhaltet folgende Anregungen:

Herr Pötz erhebt generell Einspruch gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2 „Menden-Süd“. Dies wird begründet durch

1. die Höhe der geplanten zweigeschossigen Bebauung im südlichen Teil des Änderungsgebietes,
2. die Lärmbelastung der bestehenden Bebauung der Meindorfer Straße 241-245 durch Reflektion,
3. die Besonnung/Beschattung der Grundstücke Meindorfer Straße 245 und 247 durch die geplante Bebauung,

zusätzlich enthielt das Schreiben Anregungen zur gestalterischen Gliederung der Fassaden, zur Anlage einer parkähnlichen Grünfläche im vorderen Teil der Änderungsfläche sowie zur Bebauung und stadtplanerischen Konzeption im Bereich zwischen dem Bahnhof und der Mündung der Mittelstraße in die Meindorfer Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Im Verlauf der Meindorfer Straße zwischen dem Bahnhof Menden und der Siegstraße wechselt eine ein- und zweigeschossige Bebauung. Im Bereich des Knotenpunktes Von-Galen-Straße/Meindorfer Straße Richtung Bahnhof Menden, ist jedoch ausschließlich zweigeschossige Bauweise vorhanden ab. Im südlichen Teil der Von-Galen-Straße ist ebenfalls eine zweigeschossige Bebauung vorhanden. Aus diesen Gründen sowie auf Grund der Ecksituation ist die geplante zweigeschossige Bauweise an dieser Stelle stadtgestalterisch notwendig.

Die bebaubare Fläche im Entwurf der 1. Änderung wurde an derselben Stelle wie in dem zurzeit gültigen Plan festgesetzt, jedoch die Bauzeile wurde um 90° gedreht. Daher wird die geplante 12 m tiefe Bebauung jeweils nur in einem Teilabschnitt entlang der Grundstücksgrenzen der Parzellen Meindorfer Straße 245 und 247 verlaufen.

Zu 2.:

Bei der im Plan dargestellten Baukonstellation ist eine relevante Reflektionseinwirkung von der östlichen sowie südlichen Fassade der geplanten Hausgruppe auf die Gebäude Meindorfer Straße 241 – 245 auszuschließen (RLS – 90).

Zu 3.:

Die Abstandsproblematik, das heißt u. a. auch die Problematik der Besonnung und Verschattung, wird durch die Landesbauordnung (BauO NRW), den § 6 - Abstandsflächen - geregelt. Die in dem Plan festgesetzten Abstände übersteigen die gemäß § 6 BauO NRW gesetzlich notwendigen Abstandsflächen.

Zu der in dem letzten Absatz des Schreibens vorgebrachten Anregung hinsichtlich der Gliederung der Außenwände durch Erker und Vorsprünge wird angemerkt, dass die Festsetzung einer geraden Baugrenze durchaus eine Gliederung der Fassade ermöglicht. Bei der Festsetzung einer Baugrenze besteht nicht die Verpflichtung, bis an diese Grenze anzubauen.

Die Anregung eine parkähnliche Grünfläche im vorderen Teil der Fläche anzulegen wurde bereits in dem Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Die bestehende Grünfläche in dem Eckbereich zwischen Von-Galen-Straße und der Meindorfer Straße wurde parallel zur Straße erweitert und als Ausgleichsfläche M 2 - Staudenrabatte und Kleingehölze - festgesetzt. Die bestehenden Bäume wurden unter Schutz gestellt.

Die Anregung, die sich auf die Bereiche außerhalb des Bebauungsplanes bezieht, ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zu den Punkten 1-3 werden nicht berücksichtigt.

Die Anregungen, die die Fassadengestaltung sowie Anlage der Grünfläche werden durch die Festsetzungen in der 1. Änderung bereits teilweise berücksichtigt.

Die Anregung zur Bebauung und stadtplanerischen Konzeption für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung sind nicht Bestandteil des o. g. Planverfahrens.

4. Das Schreiben von Frau Anna Eliese Sausen, Im Goldwinkel 15, 53757 Sankt Augustin, vom 21.11.2002 beinhaltet folgende Anregungen:
 1. Die in dem Entwurf der 1. Änderung vorgesehene Bautiefe von 12,0 m soll im Bereich der Parzelle Nr. 3858 auf die ursprüngliche Bautiefe von 14,0 m in dem rechtskräftigen Bebauungsplan rückgängig gemacht werden.
 2. Auf den Parzellen Nrn. 3082 und 3857 wurde eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Es wird angeregt, aus städtebaulichen Gründen hier eine zweigeschossige Bebauung auszuweisen.
 3. Die Erweiterung der bebaubaren Fläche auf der Parzelle Nr. 3082, damit auch hier die Möglichkeit der Errichtung einer Garage gegeben wird.
 4. Eine Verschiebung der überbaubaren Fläche um ca. 5,0 m nach Osten, damit die nach Süd-Westen ausgerichtete Gartenfläche erweitert wird und optimal genutzt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 405/2 wurde wegen der Erschließungsproblematik der unbebauten Grundstücke im Blockinneren geändert. In diesem Zusammenhang wurde die Verteilung der bebaubaren Flächen dem neuen Erschließungssystem angepasst, eine höhere Ausnutzung der Grundstücke wurde ermöglicht. Entlang der Von-Galen-Straße wurde die Baugrenze 2,0 m zurückgenommen, im Blockinneren wurde die bebaubare Fläche erweitert. In dem Fall der Parzelle Nr. 3858 entsteht im ehemaligen Gartenbereich ein zusätzlicher Bauplatz.

Die bebaubaren Flächen sind sowohl im rechtskräftigen Bebauungsplan als auch in der 1. Änderung über Baugrenzen definiert. Es besteht keine Verpflichtung, Bauvorhaben zwingend bis an diese Baugrenzen zu errichten. Einer zusammenhängenden Bebauung der Parzellen-Nrn. 3858 und 3859 ohne Versatz steht somit nichts im Wege.

Zu 2.:

Im Bereich der 1. Änderung wird eine eingeschossige Bebauung im Blockinneren festgesetzt. Diese Geschossigkeit wird fortgesetzt auch auf den Parzellen Nrn. 2208 und 3857, beidseitig des bestehenden eingeschossigen Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 2210, von-Galen-Straße 76. Auf den beiden o. g. Parzellen ist zurzeit gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 405/2 keine Baufläche ausgewiesen. Die einheitliche Geschossigkeit (eingeschossig) wird aus stadtgestalterischer Sicht in Bezug auf die bestehende sowie geplante Bebauung im Bebauungsplan festgesetzt.

Zu 3.:

Gemäß den textlichen Festsetzungen unter Punkt A 3 „Stellplätze und Garagen“ ist auch ohne die Erweiterung der bebaubaren Fläche eine Garage zulässig. Die Garagen sind nicht zulässig außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen, außerhalb der seitlichen Abstandsflächen sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Aus diesem Grund ist eine Garage an der angeregten Stelle (Parzelle Nr. 3082) in der seitlichen Abstandsfläche bereits gemäß den textlichen Festsetzungen zulässig.

Zu 4.:

Die geplante Bebauung der Parzellen Nrn. 3857 und 2208 steht in einer Beziehung zu dem bestehenden Haus auf der Parzelle Nr. 2210 – von-Galen-Straße 76 und wurde jeweils gegenüber dem Bestand um 3,0 m gestaffelt. Damit stadtgestalterisch eine geordnete Bebauung entstehen kann, sollen die Baugrenzen nicht verschoben werden.

Beschlussvorschlag:

- Die Anregung unter Punkt 1 wird nicht berücksichtigt.
- Die Anregung unter Punkt 2 wird nicht berücksichtigt.
- Die Anregung unter Punkt 3 wurde bereits durch die textlichen Festsetzungen Punkt A.3 berücksichtigt.
- Die Anregung unter Punkt 4 wird nicht berücksichtigt.

5. Das Schreiben der Eheleute Bürfent, Meindorfer Straße 243, 53757 Sankt Augustin, vom 24.11.2002 beinhaltet folgende Anregung:

Die Eheleute Klaus und Gabriele Bürfent haben die ersatzlose Streichung der geplanten fußläufigen Verbindung zur Meindorfer Straße aus wirtschaftlichen Gründen ange-regt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der ersten öffentlichen Auslegung in dem Jahr 1993 wurden die Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange ausgewertet und das Erschließungskonzept der 1. Änderung entsprechend überarbeitet.

Die Anregung einiger Bürger – einen Wirtschaftsweg an der Westseite der Hausgärt-ner Meindorfer Straße 241 – 249 anzulegen – wird in dem neuen Bebauungsplan be-rücksichtigt. Darüber hinaus wird eine fußläufige Verbindung zu dem das Baugebiet erschließenden Wohnweg geschaffen. Diese relativ kurze Verbindung zur Meindorfer Straße hin ermöglicht den Bewohnern des geplanten Wohngebietes – u.a. Schulkin-dern – einen schnellen und sicheren Zugang zu der bestehenden Bushaltestelle an der Meindorfer Straße.

Da die Müllabfuhr die geplante Erschließungsstraße nicht befahren soll, wird die Ent-sorgung für die 8 – 9 Einfamilienhäuser über die von-Galen-Straße bzw. über die Meindorfer Straße erfolgen. Über den Fußweg werden die Behälter zur Meindorfer Straße gebracht.

Um die Kosten für diese fußläufige Verbindung so niedrig wie möglich zu halten, kann der Ausbau als wassergebundene Decke ausgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung, die fußläufige Verbindung ersatzlos zu streichen, wird nicht berücksich-tigt.

6. Das Schreiben der Eheleute Weineck, Meindorfer Straße 251, 53757 Sankt Augustin, vom 26.11.2002:

Frau und Herr Weineck erheben gegen den Bebauungsplan Nr. 405/2 – 1. Änderung Bedenken. Sie befürchten, dass aufgrund des zum Teil erheblichen Höhenunterschie-des zwischen dem Grundstück der Eheleute Weineck und der Garagen zur Beein-trächtigung der Lichtverhältnisse in dem Garten führen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abstandsproblematik, d. h. unter anderem auch die Problematik der Besonnung und Verschattung, wird durch die Landesbauordnung (BauO NRW) durch den § 6 - Abstandsflächen – geregelt. Garagen gehören zu den Gebäuden, die gemäß § 6 Abs. 11 BauO NRW bis zu einer Länge von 9,0 m direkt an der Nachbarsgrenze ohne ei-gene Abstandsfläche zulässig sind. Die festgesetzte Garagengruppe ist an der dem Gartengrundstück der Eheleute Weineck zugewandten Seite nur 6,0 m tief.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben vom 07.10.2002 über die Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens gebeten. Folgende Schreiben der Träger öffentlicher Belange sind eingegangen:

1. Schreiben der PLEDOC GmbH, Essen, vom 14.10.2002
2. Schreiben des Staatlichen Forstamtes, Eitorf, vom 14.10.2002
3. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 – Bergbau und Energie, Dortmund, vom 15.10.2002
4. Schreiben der Rhenag, Siegburg, vom 23.10.2002
5. Schreiben des Amtes für Agrarordnung, Siegburg, vom 04.11.2002
6. Schreiben der Deutschen Telekom AG, Bonn, vom 06.11.2002
7. Schreiben des Wahnachtalsperrenverbandes, Siegburg, vom 08.11.2002
8. Schreiben der Wasserversorgungs GmbH, Sankt Augustin, vom 11.11.2002
9. Schreiben der Bezirksregierung Köln – Kampfmittelräumdienst, vom 07.11.2002
10. Schreiben des RWE Net, Siegburg, vom 14.11.2002
11. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises – Amt 61, Siegburg, vom 25.11.2002

In den Schreiben 1. – 8. wurden keine Anregungen vorgebracht. Kopien der Schreiben die Anregungen beinhalteten (9. – 11.) befinden sich in der Anlage.

Zu 9.:

Der Kampfmittelräumdienst weist in seiner Stellungnahme vom 07.11.2002 darauf hin, dass das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet/Kampfgebiet liegt und dass er erwartet bei der Realisierung des Bebauungsplanes die Aufforderung zur Untersuchung durch den Bauherren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgender Text wird unter dem Punkt C „Hinweise“ unter Nr. 3 auf die Planzeichnung angebracht:

„Das Gebiet liegt im ehemaligen Bombenabwurfgebiet/Kampfgebiet, bei der Realisierung des Bebauungsplanes ist der Kampfmittelräumdienst zu beteiligen.“

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird gemäß der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Zu 10.:

RWE Net AG weist in seiner Stellungnahme vom 14.11.2002 auf das Vorhandensein einer Versorgungsleitung mit beidseitigem Schutzstreifen von je 1,0 m hin.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitung samt Schutzstreifen die keine bebaubaren Flächen berühren, werden in die Planzeichnung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird gemäß der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Zu 11.:

In der Stellungnahme des Planungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.11.2002 wird auf die Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Meindorf und die damit verbundenen wasserrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Für die Versickerung des an den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagwassers ist ein Antrag gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen, ein hydrologisches Gutachten ist beizufügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Punkt C „Hinweise“ Nr. 4 wird folgender Text an die Planzeichnung angebracht. „Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A – Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf. Die Bestimmungen der Wasserschutzzoneverordnung sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu berücksichtigen.“

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird gem. der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Da die Änderungen, die gem. den Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind, nur redaktioneller Art sind, schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungsplan Nr. 4057/2 „Menden-Süd“ – 1. Änderung als Satzung zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.